



## Stellungnahme zur Unterbringung Klotzenmoorstieg

Mit dem Aufbau der Einrichtung im Klotzenmoorstieg werden Verabredungen aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, die auf die Verbesserung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg abzielen.<sup>1</sup> Die Kinder- und Jugendpsychiatrie bemängelt beispielsweise, dass die Jugendhilfe zu wenige Anschlussmaßnahmen für Kinder- und Jugendliche zur Verfügung stelle, die sich selbst und andere in hohem Maße gefährden und in der geschlossenen Kinder- und Jugendlichen Psychiatrie untergebracht sind. So komme es zu hohen Verweildauern, die eine Reintegration der Kinder und Jugendlichen erschweren und deren weitere Entwicklung gefährden.

Mit dem Klotzenmoorstieg soll eine Einrichtung entstehen, in der diese Kinder und Jugendlichen versorgt werden können. Zielgruppe der zukünftigen Einrichtung sind Kinder mit einem Aufnahmealter von 9-13 Jahren. Die Kinder sind zum Teil ambulant-psychiatrisch behandlungsbedürftig oder kommen aus einem vorhergehenden stationären Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Vorgesehen ist ein mehrstufiges Verfahren intensivpädagogischer Maßnahmen, das mit der Unterbringung in einer Clearinggruppe beginnt, in der auch Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, für die ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss zur akuten Sicherung der Gesundheit vorliegt. Konzeptionell ist vorgesehen, dass einzelnen Kindern und Jugendlichen mit Unterbringungsbeschluss der Ausgang verwehrt werden kann, wenn dies den Fachkräften der Einrichtung notwendig erscheint.

Aus kinderrechtlicher Perspektive sind jegliche Formen von Freiheitsentziehung mit Blick auf das Gewaltverbot in der Erziehung zurückzuweisen, da sie zu seelischen Verletzungen führen können und laut UN Kinderrechtskonvention massiv die Kinderrechte einschränken.

Der Deutsche Kinderschutzbund hat sich 2015 zur geschlossenen Unterbringung positioniert:<sup>2</sup>

„Geschlossene Unterbringung ist Gewalt an Kindern. Ihre Würde wird beschädigt, das Recht auf Selbstbestimmung beschnitten. Der Vollzug einer geschlossenen Unterbringung erfüllt den Tatbestand eines groben Machtmissbrauchs gegenüber dem Kind. Ethisch lehnt der DKSB jede Form der geschlossenen Unterbringung ab.“

Die geschlossene Unterbringung in Einrichtungen der Gesundheitshilfe (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) war dabei nicht Gegenstand der Positionierung.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Vorstand des Landesverbands Hamburg aufgerufen, zur geplanten Einrichtung am Klotzenmoorstieg eine Stellungnahme abzugeben.<sup>3</sup>

Der Kinderschutzbund LV Hamburg steht zu seinem Grundsatz, dass Freiheitsentzug nicht mit der Umsetzung von Kinderrechten in Einklang zu bringen ist. Freiheitsentzug als Mittel der Erziehung ist nicht legitimierbar. Wenn dies scheinbar notwendig wird, haben alle präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der Gefährdung versagt. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung kann dies jedoch in seltenen Fällen zum Schutz von Leben und Gesundheit vorübergehend geboten sein. In diesen klar

---

<sup>1</sup> [Zusammenhalt und Teilhabe: Koalitionsvertrag 2020 - hamburg.de](#)

<sup>2</sup> [Microsoft Word - Positionspapier Geschlossene Unterbringung nach Änderungen in der MV 2015-05-19 CLT \(kinderschutzbund-hamburg.de\)](#)

<sup>3</sup> Die Stellungnahme ist das Ergebnis eines mehrmonatigen Diskussionsprozesses. Die vorliegenden Differenzierungen sind dem Umstand geschuldet, dass unterschiedliche fachpolitische, fachliche und berufspraktische Erfahrungen zu integrieren waren.

definierten Einzelfällen stehen hierfür den jugendpsychiatrischen Abteilungen die fachlichen und rechtlichen Mittel zur Verfügung.

Die Erfahrung, dass Kinder und Jugendliche nicht selten zwischen den Systemen hin- und hergeschoben werden, weil für sie kein passendes Erziehungshilfesetting gefunden wird, ist ernst zu nehmen. Dass ein insgesamt überlastetes System derzeit weder im präventiven noch im stationären Bereich in der Lage ist, angemessene Angebote für junge Menschen „mit speziellem pädagogischen und psychiatrischen Betreuungsbedarf“ vorzuhalten, ist ein in der Fachwelt weithin anerkannter Befund, der zum Handeln auffordert. Viele stationäre Einrichtungen in Hamburg können derzeit die geforderte intensive Beziehungsarbeit nicht zuverlässig gewährleisten. Aus diesem Systemversagen den Schluss zu ziehen, dass die langfristige Etablierung einer neuen, hochspezialisierten stationären Einrichtung das System entscheidend ertüchtigen wird, teilen wir indes nicht.

Im Überblick sehen wir folgende Gefahren:

- Erziehungseinrichtungen, die auch nur in Teilen geschlossen operieren, sind mit vielfältigen, strukturell angelegten Zielkonflikten verbunden, die das Personal zu rigiden bis repressiven Handeln drängen.
- Für Mitarbeitenden in der Einrichtung bedeutet dies, dass (teil-)geschlossene Systeme besonders anfällig sind, negative Affekte hervorzubringen. Diese werden in der Regel auf eine Art und Weise rationalisiert, die die kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle sowie am individuellen Hilfebedarf orientierte Handlungsoptionen verstellen. Der (teil-)geschlossene Kontext ist auch in dieser Hinsicht nur schwer kontrollier- und beherrschbar,
- Zu befürchten ist in der Folge, dass Kinder und Jugendliche in der Mehrzahl der Fälle den in der sogenannten Clearingstufe der projektierten Einrichtung konzeptionell einkalkulierten Freiheitsentzug als sehr belastend, als Strafe und als massiven Eingriff in ihre Rechte erleben. Freiheitsentzug führt zu Ohnmachtserfahrungen, die, insbesondere dann, wenn sie aus strukturellen Gründen gehäuft auftreten, großen Einfluss auf das Verhalten in der Einrichtung und damit die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen haben.
- Dies alles macht (teil)geschlossene Settings in besonderer Weise anfällig für Machtmissbrauch und Gewalt, sowohl durch die Erwachsenen als auch durch die Kinder und Jugendlichen untereinander.
- Zudem führen gerade die versprochenen Entlastungseffekte dazu, dass (teil-) geschlossene Einrichtungen das Gesamtsystem verändern. Entsprechende Programmlogiken unterlaufen die geforderten Reformanstrengungen in der stationären Jugendhilfe.

Zentrales Ziel der Weiterentwicklung der Jugendhilfe muss es deshalb auch in Hamburg sein, das bestehende Jugendhilfesystem zu stärken und die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe entscheidend zu verbessern. Mit immensem Aufwand für die Kinder- und Jugendpsychiatrie als Kooperationspartner des Klotzenmoorstiegs wird nicht dem grundsätzlichen Problem begegnet, dass Jugendhilfe sich an vielen Stellen die Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie wünscht, damit Hilfeprozesse gelingen können.

Deshalb sollten sich die Träger der Erziehungshilfe in eine Selbstverpflichtung begeben, Angebote in Hamburg vorzuhalten, die Planungen für geschlossene stationäre Hilfen überflüssig machen. Es sind dabei Formen der Zusammenarbeit mit Erziehungshilfeträgern und Kinder- und Jugendpsychiatrie zu entwickeln, die einen unmittelbaren Übergang von einem System zum anderen gewährleisten. Die Sozialbehörde soll hier die Rahmenbedingungen flankierend begleiten.

Eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen mit vergleichbaren biographischen Hintergründen werden erfolgreich in komplexen, individualisierten Jugendhilfesettings betreut. Sie haben zumeist Gewalt in ihrem familiären Kontext erfahren (Misshandlung, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung, Flucht und

Vertreibung etc.). Erst die ansatzweise Bearbeitung dieser Erfahrungen in einem schützenden und grenzachtenden Setting kann zu Veränderungen führen. Sie brauchen Entwicklungsförderung, Verlässlichkeit, Konstanz und umfassende pädagogische Hilfen für sich und ihre Familien und die Möglichkeit der Verarbeitung erlebter Gewalt.

Die Aufgabe der Jugendhilfe besteht darin, für jeden Einzelfall ein passendes Hilfsangebot zu erarbeiten, das den Zugang zu dem Kind und seinen Eltern sucht und die Entwicklung tragfähiger Beziehungen in den Mittelpunkt stellt.

Die Stärkung der Kooperation zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe muss auch auf bezirklicher Ebene umgesetzt werden. Dazu gehört die Versorgung der o.g. Kinder und Jugendlichen durch niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen in enger Kooperation mit den Eltern, mit Einrichtungen der Jugendhilfe, mit Schule und mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Zu empfehlen sind kinder- und jugendlichen psychotherapeutische Angebote innerhalb der Jugendhilfe, da Abrechnungsmodalitäten der Gesundheitshilfe die ambulante Behandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen kaum zulassen.

Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und der Familien lohnen sich alle Mühen zur Verbesserung und des Ausbaus der bestehenden Angebotsstruktur in den Bezirken, insbesondere im Hinblick auf die noch zu erwartenden Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Für die weitere Planung und Umsetzung der Einrichtung am Klotzenmoorstieg heißt dies aus unserer Sicht, dass die mit den konzeptuellen Überlegungen angekündigte klare Aufgabenteilung von Jugendhilfe und Psychiatrie konzeptionell durchgehalten werden muss. Dazu gehört vor allem die Regel, dass jeder einzelne Beschluss eines Einschlusses von der Gesundheitshilfe getroffen werden muss.

In der Folge muss erwogen werden, ob die Einrichtung nicht nur in Kooperation, sondern stattdessen in gemeinsamer Trägerschaft von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie entwickelt und gegründet werden sollte, so dass Entscheidungen in der Fallarbeit in gemeinsamer Verantwortung getroffen werden.

Der Kinderschutzbund LV Hamburg setzt sich für eine mutige Öffnung der Fachdebatte zur Auseinandersetzung mit den skizzierten Herausforderungen ein, die nur in gemeinsamer Kooperation bewältigt werden können.

Hamburg, April 2024